

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundessachgruppe für Bestatter

Bundessachgruppe Bestatter setzt sich ein,
Aktualisierung der Bestatternorm

Seite 2

Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bestattungsrechts,
FAQ zum Datenschutz

Seite 3

Bio-Bestattungen als Trend,
Aeternitas: Gehört das Zahngold in die Urne?

Seite 4

13. Hessischer Bestattertag,
Bestattertagung Südwest 2018

Seite 5

Nutzen Sie unsere Arbeitshilfen

Seite 6

Tagungen & Termine

Seite 6



Bildnachweis: Bestatter Deutschland

Bundessachgruppe Bestatter setzt sich ein

Im April traf sich die Bundessachgruppe von Bestatter Deutschland zur Wahrnehmung der Interessen der rund 1.500 angeschlossenen Mitgliedsbetriebe. Die Teilnehmer um den Vorsitzenden Franz-Josef Grundmann waren sich am Ende des Tages einig, dass man die Mitgestaltung bei Normen- und Gesetzesänderungen stärker begleiten wolle, um wichtige Impulse aus der Praxis einbringen zu können und zu verhindern, dass ungünstige Tatsachen für Bestatterbetriebe geschaffen werden.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Bundesfachgruppe Bestatter setzt sich ein

Im April traf sich die Bundesfachgruppe von Bestatter Deutschland zur Wahrnehmung der Interessen der rund 1.500 angeschlossenen Mitgliedsbetriebe. Die Teilnehmer um den Vorsitzenden Franz-Josef Grundmann waren sich am Ende des Tages einig, dass man die Mitgestaltung bei Normen- und Gesetzesänderungen stärker begleiten wolle, um wichtige Impulse aus der Praxis einbringen zu können und zu verhindern, dass ungünstige Tatsachen für Bestatterbetriebe geschaffen werden.

Zurzeit werden gleich mehrere Bestattungsgesetze novelliert oder hinsichtlich einer möglichen Novellierung geprüft. Aus gegebenem Anlass einigten sich die Mitglieder auf gemeinsame Positionen zu Themen wie Leichenschau, Totenschein und Umgang mit Metallteilen.

So wolle man sich zukünftig bei der Leichenschau verstärkt für den Einsatz von qualifizierten Rechtsmedizinern einsetzen, um dadurch die Todesursache sicher feststellen zu können. Im Umgang mit Metallteilen bei der Kremation vertritt die Fachgemeinschaft die Auffassung, dass medizinische Implantate aus der Aschekapsel zu entnehmen sind, Edelmetalle verbleiben jedoch in der Totenasche.

Weiterlesen



Aktualisierung der Bestatternorm

DIN EN 15017 Bestattungs-Dienstleistungen - Anforderungen

Die europäische Norm ist die Referenz für Bestatter, wenn es um Qualitätsanforderungen im Bereich der Bestattungsdienstleistungen geht. Die Überarbeitung des Regelwerks wurde notwendig, da sich Anforderungen auf dem europäischen Bestattungssektor geändert haben.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen detaillierte Anforderungen an Bestattungseinrichtungen, die Qualifizierung von Personal und die Betreuung von Verstorbenen. Außerdem wurden Entwicklungen wie Online-Bestattungsdienstleistungen und Vorgaben zum Datenschutz hinzugefügt.

Bis Ende Juni 2018 befindet sich die Norm in der Kommentierungsphase. Die Bundesfachgruppe von Bestatter Deutschland wird die Unterlage im Sinne der Betriebe bewerten und Anmerkungen einfließen lassen.



Neufassung des Bestattungsgesetzes in Niedersachsen geplant

Eine für alle Bürger wichtige Gesetzesänderung im Niedersächsischen Bestattungsgesetz wird in Angriff genommen.

Diskutiert wurde u. a. die Aufhebung des Sargzwanges für Körper- und Feuerbestattung. Nach fachlicher Darlegung ergab sich einvernehmlich der Konsens, dass nicht nur aus hygienischen Gründen diese Forderung nicht in der Praxis umzusetzen sei, sondern auch die Problematik bei der Kremation (Ethik, Ökologie etc.) eine große Rolle spielt.

Der Forderung einer 2. Leichenschau durch einen ausgebildeten Rechtsmediziner - neben dem Hausarzt oder Krankenhausarzt, wie derzeit schon in Bremen praktiziert wird - konnte man sich nicht verschließen. Nur sollte die Pflicht der Kostentragung nicht den Hinterbliebenen und den Bestatterbetrieben angelastet werden.

Weiterlesen



Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bestattungsrechts

„Ja, aber...“ – Hessisches Bestattungsgewerbe sieht Licht und Schatten

„Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung des hessischen Bestattungsrechts ist nicht der große Wurf, zielt jedoch in die richtige Richtung“ – Hermann Hubing, Geschäftsführer von hessenBestatter, dem Landesinnungsverband für das Hessische Bestattungsgewerbe und des Deutschen Instituts für Bestattungskultur GmbH, sieht sowohl Licht als auch Schatten.

Wie die hessischen Bestatter im Rahmen der Landtagsanhörung zu dem Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausführen, sehe der Entwurf nur marginale Veränderungen der geltenden Rechtslage vor und sei nicht das Resultat einer grundlegenden Evaluation des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes. So werde – im Gegensatz zu den Entwicklungen in anderen Bundesländern – weiterhin an den beiden „ehernen Grundpfeilern des deutschen Bestattungsrechts, der Sargpflicht und der Friedhofspflicht, nicht nur festgehalten, sondern diese auch in logischer Konsequenz rechtlich weiterentwickelt. Beispielhaft hierfür sei die Bestimmung, dass auch nach Ablauf der Ruhefrist den Angehörigen nicht die Aschekapsel mit der Totenasche ausgehändigt wird, die Festlegung einer Beisetzungsfrist von Urnen innerhalb von sechs Wochen nach der Kremierung sowie die nun expressis verbis vorgesehene Pönalisierung der Aus-händigung der Urnen an die Angehörigen nach der Kremierung.

Weiterlesen



FAQ zum Datenschutz

Die neue Datenschutz-Grundverordnung ergänzt und ersetzt ab dem 25. Mai 2018 das bisherige Bundesdatenschutzgesetz. Vielfach wird diese Gesetzesänderung stark dramatisiert. Wir haben den Versuch unternommen, die wichtigsten Fragen von Bestattern zu beantworten.

Welches Ziel verfolgt der gesetzliche Datenschutz?

Wie schon bisher beim Bundesdatenschutzgesetz geht es im Wesentlichen darum, dass die bei einem Unternehmen vorhandenen Daten natürlicher Personen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Datenschutz meint also alle Vorkehrungen organisatorischer oder technischer Natur vor einem unberechtigten Zugriff auf Daten, die das Unternehmen/der Unternehmer eigentlich nur für seine Zwecke mit der entsprechenden Berechtigung gespeichert hat.

Wann muss ein Bestatter einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Wenn im Betrieb mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten natürlicher Personen befasst sind. Es spielt keine Rolle, ob die betreffenden Personen geringfügig, in Teilzeit oder in Vollzeit beschäftigt sind. Nicht unter „Datenverarbeitung“ fällt die bloße Kenntnisnahme von Kundendaten. Wenn Mitarbeiter zum Beispiel nur mit der hygienischen Totenversorgung befasst sind oder ein Bestattungshelfer beim Leichentransport hilft oder als Sargträger fungiert, handelt es sich gewiss nicht um Datenverarbeitung, selbst wenn der Mitarbeiter den Namen des Verstorbenen erfährt oder dem Mitarbeiter der Termin der Bestattung per E-Mail oder WhatsApp mitgeteilt wird. Es geht also vor allem darum, festzustellen, wie viele Mitarbeiter einen Zugriff auf die Kundendatenbank haben. Dann spielt es auch keine Rolle, wenn die Mitarbeiter auf einem Friedhof ein Erinnerungsfoto von der Blumendekoration für die Angehörigen machen.

Wann darf man Daten überhaupt verarbeiten bzw. nutzen?

Dies ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder durch eine gesetzliche Vorschrift erlaubt wird. Allerdings muss es sich immer um die Daten einer natürlichen Person handeln. Unternehmensdaten fallen nicht unter die Datenschutz Grundverordnung!

Weiterlesen



Bio-Bestattungen als Trend

Umweltbewusst unter die Erde

Auch im Bestattungsbereich gilt es, sich von der Masse der Standardbestatter abzugrenzen, wenn man als besondere Marke wahrgenommen werden will. Deshalb haben sich Bestatterbetriebe in dem Verbund „Natürliche Bestattung“ zusammengesetzt. Diese Betriebe haben sich dazu verpflichtet, ihre Abläufe und Zuständigkeiten entsprechend den Vorgaben der ISO 14001 für Umweltmanagementsysteme zu zertifizieren. Aber kann der Bestatter eigentlich „umweltunfreundlich“ in Deutschland bestatten?

Beim Verbraucher kommt gerade in der Weihnachtszeit immer wieder der Verdacht auf, dass man durch den Einsatz von „echten“ Tannenbäumen den Wald schädige und dann doch lieber auf eine Kunststoffvariante setzen sollte.



Bildnachweis: paulaphoto/iStock

Die rechtlichen Vorgaben zur Feuer- und zur Erdbestattung bewahren uns glücklicherweise vor einer ähnlichen Fehleinschätzung bei Särgen. Aber neue Anbieter, die auf Säрге aus Pappe, Weidengeflecht oder gar biologisch abbaubare Kunststoffe setzen, wollen den herkömmlichen Sarg in die „Schmuddelecke“ stellen. Gegenüber all diesen Alternativwerkstoffen hat der Werkstoff Holz immer noch den unschätzbaren Vorteil, dass er in Europa nachhaltig bewirtschaftet wird und sich auch im Vergleich zu den Alternativen sauber verbrennen lässt.

Weiterlesen



Aeternitas: Gehört das Zahngold in die Urne?

In vielen Krematorien werden nach der Einäscherung Implantate wie Zahngold oder künstliche Hüftgelenke aus der Totenasche entnommen. Diese Praxis ist rechtlich umstritten. Sind sich Hinterbliebene und Krematoriumsbetreiber einig, ist die Entnahme in der Regel jedoch zulässig.

Unter Krematoriumsbetreibern hat in den letzten Jahren die Unsicherheit zugenommen, wie sie korrekt mit Metallresten in der Totenasche verfahren sollen. Die vielerorts übliche Entnahme und anschließende Verwertung wird von manchen Experten kritisch gesehen. Einige fordern, dass solche Überreste vollständig in die Urnen (Fachleute sprechen hier von Aschekapseln) gehören und mit beigesezt werden sollten. Dabei stützen sie sich unter anderem auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2015, nach dem die unbefugte Entnahme von Zahngold aus der Totenasche strafbar ist. Die Richter stufen dabei sämtliche Überreste aus der Einäscherung als Teil der Totenasche ein - inklusive der Metalle.

Die Übertragung dieses Urteils auf die Bestattungspraxis stellt die ca. 160 deutschen Krematorien vor Probleme. Nach jeder Einäscherung bleiben zahlreiche größere Knochenstücke zurück, die anschließend in einer Mühle gemahlen werden. Erst der dann entstandene pulverartige Staub wird in die Aschekapseln gefüllt. Größere Metallteile wie Hüftgelenke schmelzen bei der Einäscherung nicht und müssen vor dem Mahlvorgang entnommen werden, um die Mühlen nicht zu beschädigen. Werden diese wieder in die Aschekapsel gegeben, müssen sie wegen ihrer Größe zum Teil zersägt werden - aufgrund der robusten Werkstoffe mit teurem Spezialgerät. Die der Asche nicht entnommenen Metalle enden dann auf Friedhöfen, in Bestattungswäldern oder - im Rahmen von Seebestattungen - auf dem Meeresboden.

Nach einem aktuellen Rechtsgutachten von Aeternitas, der Verbraucherinitiative Bestattungskultur, können Krematorien jedoch weiterhin Zahngold und andere Implantate aus der Totenasche entnehmen. Eine strafrechtliche Relevanz ergäbe sich nur dann, wenn die Entnahme unbefugt erfolgt.

Weiterlesen



13. Hessischer Bestattertag - Leichenschau verbessern

Probleme bei der Leichenschau betreffen nicht nur die Polizei, sondern auch Bestatter. Formelle Fehler beim Ausstellen des Totenscheins, keine Kenntnis über eine Infektion der Leiche oder wenn der Arzt ein Verbrechen nicht erkannt und auf Leichenschauschein „natürlicher Tod“ angekreuzt hat. Deshalb fordert der Hessische Landesinnungsverband der Bestatter eine qualifizierte Leichenschau und diskutierte zum Thema beim 13. Hessischen Bestattertag.

Nach dem Tod eines Menschen muss eine Leichenschau durchgeführt werden. Dazu ist jeder Arzt verpflichtet, egal ob Haus-, Augen- oder Kinderarzt. Seine Aufgabe ist es, den Tod festzustellen und den Totenschein auszufüllen. Dann kann der Leichnam vom Bestatter mitgenommen werden.

Weiterlesen



(v.l.n.r.): Dr. Peter Neumann, Thomas Metz, Prof. Dr. Marcel Verhoff und Hermann Hubing
Bildnachweis: Deutsches Institut für Bestattungskultur

Bestattertagung Südwest 2018: Handeln statt sich dem Wandel anzuliefern

Die (Bestatter-)Welt wird zunehmend komplizierter, weil die Ansprüche stark verändernden Bedürfnissen unterliegen – und sich das Geschäft vergleichsweise rasant verändert. Dies ist die zentrale Erkenntnis der 19. Südwestdeutschen Bestatterfachtagung im Landhotel Finkenrech in Eppelborn-Dirmingen.

Die Veranstaltung routiniert, das Programm vielschichtig, der Zuspruch gut und der Erkenntnisgewinn hoch – so lässt sich ein schon traditionsreicher Branchentreff in seiner 19. Auflage auf den Punkt bringen. Was deshalb lohnt, ist das Suchen und Finden der Wissensessenz, die die fünf Vortragenden ihrem Publikum hinterlassen haben.

Verbandsgeschäftsführer und Gastgeber Michael Peter etwa hat von einer markanten Begebenheit zu berichten: Im Saarland hatte sich Anfang des Jahres jemand öffentlich damit gebrüstet, die Urne eines Verstorbenen im eigenen Garten stehen zu haben – eine nachweislich illegale Praxis, die zu vielen Nachfragen bei der Verbandsgeschäftsstelle geführt hat. Für Michael Peter ist das ein mit allen Mitteln zu bekämpfendes Unding: „Das dürfen wir keineswegs tolerieren!“



Natalie Wagner, Standesbeamtin
Bildnachweis: Bestatterinnung Saarland

Uwe Kunzler, Geschäftsführer der Vereinigten Feuerbestattung Saar (VFS) stellte dann das neuartige Glaskunst-Kolumbarium in der Alten Trauerhalle auf dem Saarbrücker Hauptfriedhof vor und empfahl es den anwesenden Bestattern: „Sie können hier leicht gutes Geld verdienen und zugleich Ihren Kunden etwas Außergewöhnliches bieten.“

Weiter ging es mit deutlich schwerer Kost, muss doch die nächste Referentin, Natalie Wagner vom Standesamt Lebach...

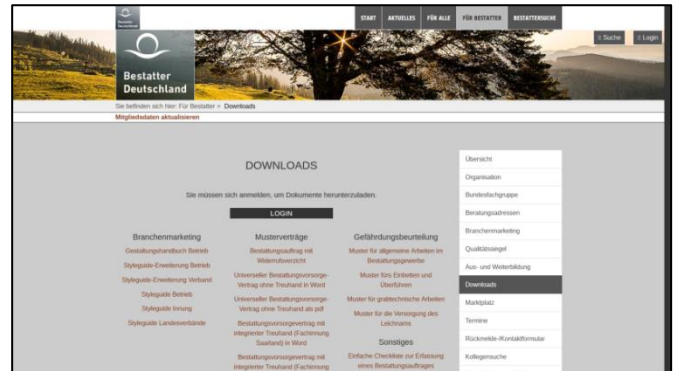
Weiterlesen

Nutzen Sie unsere Arbeitshilfen für Ihren wirtschaftlichen Erfolg

Bestatter-Suche

Kunden nutzen die bundesweite Betriebsdatenbank, um Bestatter zu finden. Neben Kontaktdaten können Bestatterbetriebe zusätzlich ihre individuellen Leistungen aufführen. Detaillierte Angaben zur Betriebsausstattung und zum Service helfen bei der passgenauen Vermittlung zwischen Kunde und Bestatter.

Unter der Verwendung Ihrer Login-Daten können Sie sich auf der Homepage www.bestatterdeutschland.de anmelden und gelangen so zu Ihrer persönlichen Eingabemaske, über die Sie ganz bequem Ihre Daten aktualisieren können. Ihre Ausstattungsmerkmale und Serviceleistungen können Sie [hier](#) komfortabel und schnell ergänzen.



Weitere hilfreiche Unterlagen finden Sie auch in unserem [Downloadbereich](#)

Tagungen & Termine

Dortmund, 12.06.18:	Trauerfeiern ohne Pastor
Speyer, 13./14.09.18:	10. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht
Dortmund, 18.09.18:	Bestattungsvorsorge als mittelfristige Auftragsicherung

[Ausführliche Informationen erhalten Sie hier](#)

Herausgeber

Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe
 Bundesverband Holz und Kunststoff
 Littenstraße 10
 10179 Berlin
 T +49 30 308823-0
 F +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH
 Von der Heydt Anlage 45-49
 66115 Saarbrücken
 T +49 681 99181-0
 F +49 681 99181-71
hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <http://bestatterdeutschland.de/sonstiges/impressum.html>

Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden; hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!